

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-35/2019
Finanzen & Innere Dienste
FD Verwaltung & Politik

Datum: 22.10.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	20.11.2019
2. Gemeindevertretung	27.11.2019

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) 0.4 Verwaltungskostensatzungsentwurf 2019
- (2) Synopse Neufassung der VerwKostensatzung 2019

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgende Beschlussfassung:

Die in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügte Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Egelsbach wird beschlossen und zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Egelsbach vom 01.01.2009 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen möglich durch Erhöhung der Gebührentatbestände.

Erläuterungen:

Seit der letzten Fassung der Verwaltungskostensatzung wurden alle hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) novelliert. Es wurde zudem eine Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach zum 01.01.2020 beschlossen. Diese Gebührensatzung enthält Tatbestände, die in der bisherigen Verwaltungskostensatzung vom 10.12.2008 geregelt wurden. Insoweit erscheint eine Überarbeitung dringend geboten. Es wurde sich an die Vorgaben der Mustersatzung des HSGB gehalten und diese teilweise übernommen.

Zu den einzelnen überarbeiteten Regelungen:

Präambel

Die dort genannten Vorschriften wurden an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

Die Klarstellung in § 1 Abs. 3 erfolgte, um zu verdeutlichen, dass für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten außerhalb der Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde einschlägig ist.

§ 8 Gebührentatbestände

Ziffer 18

wird zu Ziffer 9 neu und bleibt erhalten.

Ziffer 14

Der bisherige Gebührentatbestand Ziffer 14 wurde gestrichen. Diesen Gebührentatbestand bezeichnet der HSGB aus Rechtsgründen als bedenklich und deshalb rät er zur Streichung. Im Übrigen könnte – falls dies für die finanzierende Bank erforderlich ist – eine beglaubigte Fotokopie eines Negativattests erstellt werden. Das Fachamt schlägt eine Erhöhung der Kosten von 10,00 € vor, aufgrund des zeitlichen Aufwandes.

Ziffer 15 neu

Der Gebührentatbestand 15 wurde neu eingefügt. Er erfasst Amtshandlungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach §§ 16 ff. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit dem repressiven Einschreiten bei einer unerlaubten Sondernutzung nach § 17a HStrG anfallen, können nach Auffassung der Geschäftsstelle des HSGB als „Kosten“ i.S.v. § 17a HStrG geltend gemacht werden. Rechtsprechung zu dieser Thematik liegt noch nicht vor.

Ziffer 16

Der Gebührentatbestand bleibt erhalten, die Kosten wurden um 10,00 € auf 40,00 erhöht aufgrund des zeitlichen Aufwandes der im Fachamt zur Bearbeitung anfällt.

Ziffer 16a neu

Die Ziffer wurde aufgrund der Änderungen in der Hessischen Bauordnung (HBO) an die Mustersatzung des HSGB angepasst.

Ziffer 16 b neu

Die Ziffer 16 b wurde auf Wunsch des Fachbereichs 03 eingefügt, da diese Entscheidungen in der letzten Zeit sehr häufig nachgefragt wurden, jedoch keine Gebühren erhoben werden konnten. Eine Entscheidung aber Arbeitskräfte bindet.

Ziffer 18 neu

Die neue Ziffer 18 regelt nun neu den Gebührentatbestand der Benutzung eines Personenkraftwagens, je gefahrenen km. Hier wurden 0,30 € als Gebühr eingesetzt.

Ziffer 19 neu

Der Gebührentatbestand 19 wurde neu aufgenommen. Früher konnten als Kosten des jagdrechtlichen Vorverfahrens gem. § 36 Abs. 6 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) a. F. nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen bei dem Kostenschuldner geltend gemacht werden. Die Personalkosten der Gemeinde waren nicht erstattungsfähig. Vereinfacht gesprochen war das jagdrechtliche Vorverfahren - bis auf die Auslagen - für die Beteiligten „kostenlos“. Im Rahmen der letzten Novelle des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) konnte zwar nicht das Ziel der Abschaffung des jagdrechtlichen Vorverfahrens erreicht werden, was die Geschäftsstelle des HSGB seit Jahren verfolgt. Allerdings konnte zumindest erreicht werden, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung eines Gebührentatbestandes in der kommunalen Verwaltungskostensatzung geregelt wird. Der

Gebührentatbestand der Ziffer 19 macht von dieser Ermächtigungsgrundlage (§ 36 Abs. 6 HJagdG) Gebrauch. Nach Auffassung der Geschäftsstelle des HSGB kann auf der Grundlage des § 36 Abs. 6 HJagdG in der Verwaltungskostensatzung einer Stadt oder Gemeinde ein Gebührentatbestand für die Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens geschaffen werden. Diese Verfahrensgebühren können im Rahmen des jagdrechtlichen Vorbescheides festgesetzt und ggfs. im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden. Der HSGB verweist insoweit auf die Eildienstmitteilung Nr. 9 – ED 116 vom 15.08.2012.

Ziffer 21 bis 24

Die bisherigen Gebührentatbestände 21 bis 24 wurden ersatzlos gestrichen, da sie nunmehr in der Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach enthalten sind.

Ziffern 25 bis 27

Die Ziffern 25 bis 27 wurden angepasst an die Mustersatzung des HSGB und erhalten die Ziffern neu 21, 22 und 23.

Die Regelung zu den Widerspruchsgebühren in den Ziffern neu 21 und 22 sowie die damit verbundene Streichung der Ziffer 27 resultieren, so der HSGB, aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel (Urteil vom 20. Dezember 2012, Az.: 6 K 129/10.KS). Aus Gründen der Sicherheit wurde der Tatbestand überarbeitet. Das Verwaltungsgericht bemängelte, dass die seinerzeitige Anknüpfung der Widerspruchsgebühr an einen Vomhundertsatz des angefochtenen Betrages nicht im Einklang mit der in § 9 Abs. 2 KAG und § 4 Abs. 1 S. 2 HVwKostG vorgegebenen generellen Bemessungsgrundlage des Verwaltungsaufwandes stünde. Demgegenüber führt das Verwaltungsgericht zur Festsetzung des Mindest- und des Höchstsatzes ausdrücklich folgendes aus:

„Zwar trifft es zu, dass nach § 14 Abs. 1 S. 2 HessAGVwGO kommunale Verwaltungskostensatzungen den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleichstehen, so dass Verwaltungskostensatzungen die Bemessung der Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 bis 5 HVwKostG anders regeln können. Dies betrifft nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift allerdings im konkreten Fall allein die Möglichkeit, den in § 4 Abs. 3 S. 2 HVwKostG vorgegebenen Gebührenrahmen bis zu 5.000,00 € anders zu bestimmen. Diesen Rahmen hat die Beklagte in ihrer Verwaltungsgebührensatzung zulässigerweise abweichend regeln können und hat den Rahmen von 25,00 € bis 2.500,00 € bestimmt.“

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.10.2019 zugestimmt.